

Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: 170/2021

Amt: Finanzen	Datum: 06.10.2021
Bearbeiter: Verena Huppert	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.10.2021	öffentlich

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 45.000,00 € für die Reinigung der Lüftungsanlage der Markthalle Rodenkirchen

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf das Umlaufverfahren im Verwaltungsausschuss zur Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 45.000,00 € für die Reinigung der Lüftungsanlage der Markthalle Rodenkirchen.

Die Kosten für das Reinigen und Instandsetzen der Lüftungsanlage der Markthalle Rodenkirchen belaufen sich auf einen Betrag von 44.955,96 €. Die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel waren nicht auskömmlich, so dass es sich hierbei um eine überplanmäßige Aufwendung handelt. Im Hinblick auf die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit gem. § 117 NKomVG wird auf die Erläuterungen im Umlaufverfahren verwiesen.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendung ist folgendermaßen gewährleistet:

45.000,00 €: Kostenstelle 35706 Bauhof
Kostenträger 5730401 Instandsetzung, Sicherung, Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
Sachkonto 4211000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung hängt von der Art der Mittelüberschreitung ab. Nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Hier liegt aber gemäß § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadland für das Haushaltsjahr 2021 kein Fall von unerheblicher Bedeutung vor, weil ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist grundsätzlich die Zustimmung der Vertretung einzuholen, soweit nicht im NKomVG Ausnahmen zugelassen sind.

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Vertretung nicht eingeholt werden kann, entscheidet gemäß § 89 S. 1 NKomVG der Hauptausschuss anstelle der Vertretung. Daher hat der Verwaltungsausschuss im Umlaufverfahren dieser Bereitstellung zugestimmt.

Dies ist auch durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch bestätigt worden, die einen Einwand eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses als Nichtzustimmung, aber durchaus als Teilnahme am Umlaufverfahren gewertet hat.

Anlagen: